

Präambel

Die Studierendenschaft ist sich dem Recht auf Selbstverwaltung bewusst. Im Bewusstsein dieser Verantwortung vor dem Grundgesetz und der Studierendenschaft dienen die Organe der Studierendenschaft dem demokratischen Diskurs, der politischen Bildung und dem Wohle der Studierendenschaft.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
- a) die Vollversammlung (VV)
 - b) das Studierendenparlament (StuPa)
 - c) der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA)
 - d) die Fachschaften (FS) und Fachschaftsräte (FSR)
 - e) die Initiativen (INI)
- (2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Nichtmitglieder haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien.

§ 2 Bekanntmachungen

- (1) Satzung und Geschäftsordnungen (GO), sowie jegliche andere Ordnungen, die sich die Organe der Studierendenschaft geben, sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am schwarzen Brett und muss mindestens eine Woche erfolgen. Beginn und Ende des Aushängzeitraums sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung oder Ordnung zu vermerken. Mit den Protokollen der öffentlichen Sitzungen ist entsprechend zu verfahren.

Zweiter Abschnitt

Die Vollversammlung

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die VV ist das höchste Gremium der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Alle Studierenden der Universität Hildesheim sind stimmberechtigt, haben ein Recht auf Anwesenheit, sowie Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Aufgaben

In ihrer Position als höchstes Gremium der studentischen Selbstverwaltung, kann sie

- a) in grundsätzlichen Fragen entscheiden,
- b) die Studierendenschaft informieren,
- c) in geheimer Wahl den AStA mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden absetzen und somit das StuPa mit einer Neubesetzung beauftragen,
- d) in geheimer Wahl das StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden abwählen und somit Neuwahlen ansetzen. In einem zweiten geheimen Wahlgang setzt die VV dann eine kommissarische Verwaltung bis zu den Neuwahlen ein.

Die Regelungen in c) und d) sind nur anzuwenden, wenn es sich um eine VV auf Grund von §5 Abs. 2 handelt.

§ 5 Verfahren

- (1) Die VV kann vom AStA und/oder vom StuPa einberufen werden.
- (2) Die VV kann auf Antrag von Studierenden einberufen werden. Der Antrag muss von mind. 5% der Studierenden der Universität Hildesheim unter Angabe von Vor- und Zunamen und Matrikelnummer unterschrieben sein.

(3) Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vorher geschehen.

(4) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss durch Namenslisten nachgewiesen werden. Nach Feststellung der VV bleibt die VV beschlussfähig.

(5) Das StuPa kann mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung für die VV erlassen.

Dritter Abschnitt

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 6 Gründung

(1) Das StuPa besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern. Diese werden 1x im Jahr aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Stehen weniger als 11 Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitgliedschaft im StuPa zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des StuPa entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt am 1. April und endet am 30. März. Wenn die Wahl nicht vor dem Sommersemester zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StuPa, längstens jedoch bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres; zum selben Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder, sie endet nach dem folgenden Wintersemester.

(3) Das StuPa wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz. Für deren Wahl, sowie für die Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Mitglieder des AStA gelten, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Mitglieder des StuPa werden zur ersten Sitzung nach der Wahl von den Vorsitzenden des vorhergehenden StuPa, welche die Sitzung bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden leiten, oder von der Leitung der Universität eingeladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der ersten Sitzung und per Post geschehen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie diese Satzung und die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim beizulegen.

(5) Das StuPa gibt sich in seiner ersten, spätestens jedoch in seiner zweiten Sitzung eine Geschäftsordnung. Bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 7 Aufgaben

(1) Das StuPa nimmt die hochschulpolitischen, politischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahr. Das StuPa fördert und initiiert Projekte zur politischen und kulturellen Bildung, zur Integration von Minderheiten und zur Verbesserung des Studienstandortes Hildesheim. Dies geschieht zum Wohle der Studierendenschaft nach eigenem Ermessen seiner Mitglieder und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

(2) Das StuPa beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studierendenschaft gehören. Es ist insbesondere zuständig für:

- die Satzung der Studierendenschaft
- die Geschäftsordnung des StuPa
- die Geschäftsordnung der VV
- die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung sowie anderer genereller Regelungen
- die Wahl und Entlastung des AStA, die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des AStA, Weisungen an den AStA, kritisch

konstruktive Unterstützung und Kontrolle des AStA

(3) Es entscheidet über:

- Finanzanträge
- Beitritte in Vereine und Fonds
- An- und Aberkennung von Fachschafts- oder Initiativen-Status.

(4) Das StuPa verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem AStA Resolutionen und Stellungnahmen im Namen der Studierendenschaft.

(5) Das StuPa gewährleistet den Informationsfluss zwischen Fachschaften, Initiativen und Gremien und sorgt durch Öffentlichkeitsarbeit für größtmögliche Transparenz in der Hochschulpolitik. Dies soll durch regelmäßige Berichte geschehen.

(6) Das StuPa schreibt alle von Studierenden zu besetzenden Ämter und Stellen hochschulöffentlich aus. Es wählt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Senatskommissionen und schlägt diese den studentischen Senatsmitgliedern vor.

(7) Das StuPa soll zu Beginn seiner Amtszeit für den Zeitraum des Gremienjahres einen Termin- und Arbeitsplan erstellen. In diesem sollen alle wichtigen Termine aufgenommen werden. Der Terminplan ist zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

(8) Im Verlauf eines Gremienjahres soll eine Klausurtagung der Mitglieder des StuPa stattfinden. Diese ist im Terminplan zu berücksichtigen. Hierzu können auch der AStA oder andere Mitglieder der Studierendenschaft eingeladen werden.

(9) Um eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den studentischen Gremien zu ermöglichen, sollen zwei Planungs- und Konzepttreffen pro Semester mit allen Mitgliedern des StuPa und des AStA durchgeführt werden. Diese sollen, soweit es der Terminplan erlaubt, möglichst am Anfang eines Semesters und zum Ende der Vorlesungszeit erfolgen. Gegenstand dieser Treffen sollen die

Reflexion des zurückliegenden Zeitraums und die Planung der nahen Zukunft sein.

§ 8 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des StuPa sind unabhängig und entscheiden ausschließlich nach eigenem besten Wissen und Gewissen.

(2) Die Mitgliedschaft im StuPa endet

- a) mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
- b) mit der Annahme des Rücktrittsgesuchs eines Mitglieds durch das StuPa gemäß Abs. 3,
- c) mit dem Ende der Amtszeit gemäß § 6 Abs. 2 oder
- d) mit der Abwahl durch die VV gemäß § 4.

(3) Der Rücktritt eines Mitgliedes des StuPa wird wirksam, wenn er schriftlich mit Gründen bei den Vorsitzenden des StuPa beantragt und durch Beschluss des StuPa angenommen worden ist. Steht kein nachrückendes Mitglied zur Verfügung, darf der Rücktritt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe angenommen werden.

(4) Die Nachrückerinnen und Nachrücker sollen an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, so rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, der bei den letzten Wahlen zum StuPa die meisten Stimmen bekommen hat und nicht stimmberechtigtes Mitglied im StuPa oder AStA ist. Das zukünftige Mitglied ist schriftlich per Post und E-Mail zur nächsten Sitzung einzuladen. Der Einladung sind die Tagesordnung der Sitzung, die Satzung und die Finanzordnung beizulegen. Steht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des StuPa entsprechend.

(6) Das StuPa kann zu seiner Entlastung StuPa-Beauftragte benennen. StuPa-Beauftragte nehmen an den Sitzungen

des StuPa und ggf. dessen Ausschüssen mit beratender Funktion teil. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Die Zahl der StuPa-Beauftragten darf nicht höher sein als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa. Besteht das StuPa nur noch aus weniger als acht stimmberechtigten Mitgliedern entfällt diese Regelung. Dann darf die Gesamtzahl der Mitglieder und Beauftragten allerdings die Zahl elf nicht überschreiten.

(8) Die Mitglieder des StuPa und die StuPa-Beauftragten können eine Aufwandsentschädigung bekommen. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

(9) Jedes bei einer Sitzung des StuPa anwesende Mitglied der Studierendenschaft hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

§ 9 Organisation

(1) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich. Die Sitzungstermine werden bei Einladung durch Aushänge am schwarzen Brett und im Terminplan bekannt gegeben.

(2) Das StuPa hat die Möglichkeit in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen, wenn es um Personalfragen geht oder einem entsprechenden Antrag von 2/3 der Mitglieder des StuPa zugestimmt wird.

(3) Die Sitzungen des StuPa werden von den Vorsitzenden anberaumt. Einladungen ergehen digital bzw. schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung (TO) spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder des StuPa und des AStA.

(4) Soll eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden, so sind die Mitglieder 3 Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail und Post zu benachrichtigen. Die Sitzung findet dann statt, wenn die Mehrheit der StuPa-Mitglieder diesen Termin bis eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich bestätigen.

Bei Dringlichkeitssitzungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf fünf Werkstage.

(5) Ein Protokoll hält die Ergebnisse der Sitzungen fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Beschlüsse und Protokolle vom StuPa werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(6) Über die Veröffentlichung von Protokollen nicht-öffentlicher Sitzungen entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des StuPa. Nicht öffentliche Protokolle sind mindestens ein Jahr unter Verschluss zu halten. Protokolle mit Finanzbeschlüssen müssen veröffentlicht werden.

§ 10 Stimmberechtigung

(1) Nur die nach § 6 gewählten und bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des StuPa sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des AStA haben kein Stimmrecht im StuPa.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das StuPa kann nicht beschlussfähig sein, wenn weniger als vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, bleibt das StuPa auch dann beschlussfähig, wenn sich die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden verringert, sofern nicht der Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird. Dieses Recht steht jeder anwesenden Person zu. Die antragstellende Person muss bei der erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein.

(3) Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so werden die Tagesordnungspunkte auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuPa beraten.

(4) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen.

Auf Antrag ist das Votum der Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(5) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Beschlussfassung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder des Studierendenparlaments weitergeleitet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

(6) Dringlichkeitsanträge können jederzeit - auch im Verlauf der Sitzung - gestellt werden. Der Zulassung solcher Anträge zur Beratung muss die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des StuPa zustimmen.

(7) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent hat auf Grund ihrer/seiner Verantwortlichkeit für die Wirtschaftsführung bei jeder Finanzentscheidung ein Veto-Recht.

(8) Ist die Zahl der Mitglieder unter sechs gesunken, kann das StuPa mit einfacher Mehrheit Neuwahlen ansetzen. Die Regelungen in § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Finanzanträge

(1) Auf finanzielle Zuwendungen von Seiten des StuPa oder AStA besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Anträge sind fristgerecht einzureichen und nach dem vorgegebenen Muster zu stellen. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des StuPa.

(3) Alles weitere regeln die Finanzordnung, die Beitragsordnung und die Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft.

§ 13 StuPa-Vorsitz

(1) Das StuPa wählt aus seiner Mitte den STUPA- Vorsitz, der aus zwei Personen besteht. Er repräsentiert das StuPa nach Außen.

(2) Der StuPa-Vorsitz achtet darauf, dass die Satzung und die Geschäftsordnung eingehalten werden.

(3) Die Aufgabe des StuPa-Vorsitzes ist es, fristgerecht einzuladen und die vorläufige TO festzulegen. Er trägt die Ver-

antwortung für das Protokoll und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner.

(4) Der StuPa-Vorsitz stellt den Informationsfluss zwischen StuPa und AStA sicher.

Vierter Abschnitt

Der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA)

§ 14 Zusammensetzung

(1) Der AStA setzt sich aus verschiedenen Referaten zusammen. Er muss mindestens aus drei Personen bestehen und ein Finanzreferat beinhalten. Die Ämter sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Für die Beschlussfähigkeit des AStA genügt die Anwesenheit der einfachen Mehrheit.

(2) Die Mitglieder des AStA werden durch das StuPa aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des StuPa sein. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des StuPa erhält; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Die Wahl darf nicht Gegenstand einer Dringlichkeitssitzung sein.

(3) Mindestens eine Woche vor der Wahl muss eine schriftliche Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für das Amt, auf das sie bzw. er sich bewirbt, den Mitgliedern des StuPa vorliegen. Das StuPa kann Richtlinien für solche Bewerbungen beschließen. Vor der Wahl soll sich im Rahmen einer StuPa-Sitzung die Kandidatin bzw. der Kandidat persönlich vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Das StuPa kann die Wahl verschieben, wenn dies nicht der Fall ist.

(4) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr (Mai bis April) und beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet

vorzeitig bei Exmatrikulation oder Rücktritt. Im Falle eines Rücktritts müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Semesters geführt werden.

(5) Die Abwahl von Mitgliedern des AStA – auch die kollektive Abwahl – ist jederzeit mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder des StuPa möglich, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages oder einer Dringlichkeitssitzung.

(6) Die Mitglieder des AStA müssen am Ende ihrer Amtszeit dem StuPa mindestens einen Rechenschaftsbericht vorlegen, um politisch entlastet werden zu können. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent muss zusätzlich finanziell entlastet werden. Nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer findet in einem ersten Teil die Entlastung durch die Mitglieder des Haushaltsausschusses statt und in einem darauf folgenden Schritt die Entlastung durch die Mitglieder des StuPa.

(7) Das StuPa kann von den Mitgliedern des AStA jederzeit einen Bericht über ihre Arbeit verlangen. Eine Frist von mind. einer Woche muss gewahrt bleiben.

(8) Die Mitglieder des AStA bekommen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt.

(9) Der AStA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, der nicht mit dem Finanzreferat zusammenfallen darf.

(10) Das StuPa kann dem AStA Beauftragte zur Seite stellen. Beauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung. Beauftragte gelten als Mitglieder des AStA, haben aber kein Stimmrecht im AStA und können nicht Mitglieder des StuPa sein.

Aufgabe der Beauftragten ist ausschließlich die Betreuung und Bearbeitung bestimmter Fachgebiete und Sachthemen, die vom StuPa festgelegt werden.

(11) Die Wahl von AStA-Mitgliedern ist jederzeit möglich. Dies muss dem StuPa durch einen Antrag auf Wahl einer Referentin bzw. eines Referenten oder einer bzw. eines Beauftragten angezeigt werden. Dieser Antrag darf kein Dringlichkeitsantrag nach §11 Abs. 6 sein. Zwischen der Beratung des Antrags und der Wahl der Referentin bzw. des Referenten oder der bzw. des Beauftragten müssen mindestens zwei Wochen liegen, höchstens jedoch vier Wochen. Beauftragte können nur auf Antrag des AStA oder des StuPa gewählt werden. Für die Wahl gelten die Bestimmungen aus §14 Abs. 2 sowie Abs. 4.

Bei einer Nachwahl hat der AStA vor der Wahl das Recht vom StuPa in einer StuPa-Sitzung angehört zu werden.

§ 15 Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierenden der Universität Hildesheim und setzt die hochschulpolitischen, politischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierendenschaft, in seiner Funktion als ausführendes Organ, um. Der AStA unterstützt und initiiert Projekte zur politischen und kulturellen Bildung, zur Integration von Minderheiten und zur Verbesserung des Studienstandortes Hildesheim.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft vertreten werden, so bedürfen sie der Schriftform.

(3) Der AStA bereitet mit den Vorsitzenden des StuPa deren Sitzungen vor und nimmt an ihnen Teil.

(4) Der AStA ist verpflichtet, seine Arbeit transparent und in Absprache mit dem STUPA zu leisten.

(5) Der AStA tagt einmal wöchentlich. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich und werden protokolliert.

(6) Jede/r AStA-Referent/in ist Ansprechpartner für die Studierenden. Eine Sprechstunde in der Woche ist dabei Pflicht.

(7) Über Finanzanträge bis zu einer Summe von 250 Euro kann der AStA ohne Absprache mit dem STUPA entscheiden.

(8) Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin ist für die Erstellung und Ausführung des Haushalts verantwortlich. Bei grober Missachtung des Haushalts, der Finanz- oder Beitragsordnung kann er/sie juristisch zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 16 Fachschaften und Fachschafts- räte

(1) Eine Fachschaft ist die Vertretung eines Studienganges oder eines Teilstudienganges und besteht aus in dem zu vertretenden Studiengang an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen.

(2) Es ist die Aufgabe einer Fachschaft, die Interessen der Studierenden ihres Fachs im StuPa und gegenüber Dozierenden, in universitären Gremien und nach außen zu vertreten. Die regelmäßige Teilnahme an den StuPa-Sitzungen ist wünschenswert.

(3) Von den Studierenden eines Studiengangs gewählte Fachschaftsräte geben sich eine Satzung, die dem StuPa vorzulegen ist und die keine Bestimmungen enthalten darf, die dem Geist dieser Satzung widersprechen.

(4) Jede FS erhält einmal im Semester eine Einladung zu einer StuPa-Sitzung. Dort soll dann über Arbeit und Situation der FS Rechenschaft abgelegt werden.

(5) Jede Fachschaft muss im StuPa schriftlich und mündlich einen Antrag stellen, um als FS anerkannt zu werden. Dieser Status kann, nachdem eine Mahnung erfolgt ist, jederzeit vom StuPa wieder zurückgenommen werden, sofern die Aufgaben gemäß §16 Abs. 2 und 3, nicht erfüllt wurden.

Diese Regelung entfällt, wenn eine Fachschaft über einen von den Studierenden des betreffenden Studiengangs in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählten Fachschaftsrat verfügt. Sol-

che Fachschaftsräte gelten durch die Legitimation der Studierenden eines Studiengangs als anerkannte Fachschaften.

(6) Jeder vom StuPa anerkannten Fachschaft wird ein Budget von 150 EUR pro Semester zur Verfügung gestellt. Für jeden durch die Fachschaft vertretenden eingeschriebenen Studierenden stehen der Fachschaft weitere 0,50 EUR pro Semester zur Verfügung. Es wird auf den jeweils höheren Zehnerbetrag gerundet. Insgesamt steht jeder Fachschaft jedoch nicht mehr als 500 EUR pro Semester zur Verfügung. Als Grundlage der Berechnungen sind die Studierendenzahlen des vorhergehenden Semesters zu verwenden. Die Fachschaft verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen dem Haushalt der Studierendenschaft zufließen zu lassen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Über die Verwendung des Geldes muss im StuPa einmal pro Semester Rechenschaft abgelegt werden. Geschieht das nicht, können weitere Zahlungen ausgesetzt werden.

(7) Die Fachschaft hat Anspruch auf Nutzung des Fachschaftsbüros sowie der Infrastruktur des AStA.

(8) Jede Fachschaft hat das Recht eine Fachschafts-VV einzuberufen. Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der immatrikulierten Studierenden des (Teil-) Studiengangs anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss durch Namenslisten nachgewiesen werden. Die Vorgabe aus §5 Abs. 3 gilt.

§ 17 Initiativen

(1) Eine Initiative ist eine von Studierenden initiierte Gruppe, die im Sinne der Studierendenschaft tätig ist. Sie besteht aus mindestens zwei an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen.

(2) Bei Bedarf und Sinn sind Sprechstunden anzubieten. Die regelmäßige Teilnahme an den StuPa-Sitzungen ist wünschenswert.

(3) Weiterhin gelten die Regelungen §16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Eine Initiative hat Anspruch auf Nutzung eines Büroraums sowie der Infrastruktur des AStA.

(5) Jeder vom StuPa anerkannten Initiative wird ein Budget von 250 Euro pro Semester zur Verfügung gestellt. Die Initiative verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen dem Haushalt der Studierendenschaft zufließen zu lassen. Näheres regelt die Finanzordnung. Über die Verwendung des Geldes muss im StuPa einmal pro Semester Rechenschaft abgelegt werden. Geschieht das nicht, können weitere Zahlungen ausgesetzt werden.

(4) Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim, die Finanzordnung, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, die Aufwandsentschädigungsordnung und die Beitragsordnung werden im AStA Service Büro verwahrt und von der Service Bürokraft auf dem aktuellen Stand gehalten.

(5) Die geänderte Satzung muss gem. §2 veröffentlicht und dem Präsidium vorgelegt werden, bevor sie in Kraft tritt.

(6) Die Satzung wurde vom StuPa am 21. April 2004 verabschiedet und wurde zuletzt am 25. Mai 2005 gem. Abs. 1 geändert. Sie tritt unter Berücksichtigung von Abs. 5 am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 18 Studentische Vertreterinnen und Vertreter in anderen Organen der Hochschule

(1) Für Studierende in Gremien kann vom StuPa eine Aufwandsentschädigung beschlossen werden. Das Nähere regelt die Aufwandsentschädigung.

(2) Die Teilnahme dieser Studierenden an StuPa-Sitzungen ist wünschenswert.

§ 19 Schlussbestimmung

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Satzung wird vom StuPa in geheimer Abstimmung entschieden. Sie dürfen nicht Gegenstand einer Dringlichkeitssitzung oder eines Dringlichkeitsantrags sein und nur bei unverkürzter Ladefrist beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen 2/3 der Stimmen der StuPa-Mitglieder.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse zur Änderung weiterer vom StuPa erlassener Ordnungen werden in den jeweiligen Ordnungen festgelegt.

(3) Neben der Satzung des StuPa gibt es verschiedene Statuten und Ordnungen, welche die Satzung ergänzen. Für die Änderung dieser Statute und Ordnungen bedarf es einer 2/3- Mehrheit der StuPa-Mitglieder.